

zfsö

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

- Bernd Striegel **3** Die Umlaufsicherung des Geldes im Lichte eigentums-theoretischer Betrachtungen
- Gerhard Senft **19** Darstellung und Kritik von Heinrich Färbers „Ergokratie“
- Claude Million **31** Frederic Soddy und die Physik des Schuldenmachens
- 37** Personalie – Bücher – Berichte
- 48** Veranstaltungen

Die Umlaufsicherung des Geldes im Lichte eigentumstheoretischer Betrachtung

Bernd Striegel

Einleitung

Einer der Gründe für die bislang geringe öffentliche Wahrnehmung der Freiwirtschaftslehre (FWL) könnte darin liegen, daß sie nicht auf einem von den etablierten Theorien wesentlich verschiedenen, eigenen theoretischen Fundament aufbaut und es ihr deshalb an wissenschaftlicher Überzeugungskraft ebenso mangelt wie diesen. Deshalb soll in diesem Beitrag der Versuch unternommen werden, die FWL mit Hilfe einer Eigentumstheorie des Geldes theoretisch zu untermauern. Zum besseren Verständnis ist es vorab erforderlich, einen kurzen Abriss der Vorschläge Gesells zu geben und auch eine Kritik der von Gunnar Heinsohn und Otto Steiger formulierten Eigentumstheorie des Wirtschaftens (ETW) zu führen. Denn auf dieser baut die Eigentumstheorie des Geldes (ETG) auf, welche dann daran anschließend vorgestellt wird. Im darauf folgenden Schritt erfolgt dann eine theoretische Kritik der FWL mittels der ETG. Diese wird schließlich im Speziellen auf den gesellschaftlichen Vorschlag der Umlaufsicherung des Geldes angewendet.

Zur Kritik aller gängigen Wirtschaftstheorien und Geldvorstellungen insgesamt eignet sich nämlich, wie ihre Erfinder gezeigt haben, die erst vor gerade einem Jahrzehnt entstandene ETW hervorragend.^{[1][2][3]} Sie kritisiert nämlich bereits den jenen allen gemeinsam zugrundeliegenden, dogmatisch eingeführten Ursprung im Tauschparadigma, also der Vorstellung Geld, Zins und Marktwirtschaft hätten sich aus dem Tausch von Waren entwickelt und wären damit letztlich nur Instrumente, um einen optimierten Warenaustausch herbeizuführen. Hier, noch bevor irgendeine wirtschaftsmathematische Formel aufgestellt oder irgendein Marktmodell entwickelt ist, liegt bereits der Grund für die an der tagtäglich erlebten Realität völlig vorbeigehende Behauptung der gängigen Wirtschaftslehren, wir würden

handeln, um Waren auszutauschen, wo doch jeder nur zuallererst an Geld kommen will. Hier ist schon der Grund dafür zu finden, weshalb etwa im am weitesten entwickelten neoklassischen Wirtschaftsmodell Geld weder erforderlich noch wünschenswert ist, und es demzufolge dort sogar die „ernsthafteste Herausforderung“ darstellt, seine doch unbezweifelbare Existenz zu erklären.^[4] Hier, an dieser Stelle bereits, würde sich eine Theorie schon haushoch überlegen zeigen, welche erklären könnte, woher denn das Geld wirklich kommt, wozu es tatsächlich erfunden wurde, wenn man es doch offensichtlich zum Tauschen gar nicht benötigt, was genau die Motivation für die Entstehung der Marktwirtschaft und die Erfindung des Geldes war, wozu es eigentlich Kreditverträge gibt, worin sie sich von bloßen Leihverträgen unterscheiden, wo der Zins herkommt und schließlich und erstlich: mit welchem Ziel überhaupt wir seit Jahrhunderten wirtschaften – allesamt Fragen, von denen bis zum heutigen Tage, nach mehr als 200 Jahren tauschtheoretischer Sophisterei, keine gängige Wirtschaftstheorie auch nur eine einzige befriedigend beantworten kann!

Aus diesen Gründen soll der vorliegende Beitrag den in den Kreisen der Freiwirtschaftler teilweise bestehenden Vorbehalten gegenüber der Eigentumstheorie entgegenwirken. Es wird der Freiwirtschaft nicht dienlich sein, bei allen sonstigen Unterschieden zur klassischen und neoklassischen Ökonomie, an deren Tauschparadigma festzuhalten. Im Gegenteil, könnte sie andererseits sogar viel gewinnen, wenn sie ihm abschwört und sich neuen theoretischen Erkenntnissen öffnet. Nur weil Gunnar Heinsohn und Otto Steiger als die Urheber der Eigentumstheorie die freiwirtschaftliche Zinskritik nicht übernommen haben, sollte man ihre Erkenntnisse und Überlegungen nicht schon von vornherein aus der Diskussion ausblenden. Die Frei-

wirtschaft und die Eigentumstheorie der Wirtschaft haben sich aus unterschiedlichen Antrieben und mit unterschiedlichen Zielsetzungen entwickelt. Es ist auch gar nicht nötig, die Eigentumstheoretiker zur Zinskritik zu bekehren, wenn man nur selbst aktiv wird und die Eigentumstheorie mit der Geld- und Zinskritik verbindet.

Hintergrund 1: Der freiwirtschaftliche Lösungsansatz des Geldproblems

Seit Ende des 19. Jahrhunderts^{[5][6][7]} hatte sich der deutsche Geschäftsmann und Autodidakt Silvio Gesell mit der Ursache von Währungs- und Wirtschaftskrisen beschäftigt, und aus seinen Überlegungen schließlich das freiwirtschaftliche Modell entwickelt, welches er, vollständig ausgearbeitet, in seinem Hauptwerk „Die Natürliche Wirtschaftsordnung“ erstmals 1916^[8] und in der Endfassung 1920^[9] publizierte.

Gesells Motivation bestand dabei weniger in der Ausarbeitung einer Geldtheorie an sich, sondern vornehmlich in der Auffindung praktischer Lösungswege zur Überwindung aktueller Krisen. Er suchte nach einem auf der Chancengleichheit aller Teilnehmer basierenden und stabil funktionierenden Wirtschaftssystem. Im Unterschied jedoch zu allen anderen damals wie heute gängigen Konzepten zur Stimulierung der Wirtschaft beschränkte sich seine Vorgehensweise jedoch nicht nur auf Überlegungen zur optimalen Verwendung des althergebrachten Geldes. Gesell war nämlich der allererste, der das Geld auf seine Kompatibilität mit den Voraussetzungen für ein optimales Funktionieren der Marktwirtschaft hin nicht nur abklopfte, sondern sich auch daran wagte, seine Eigenschaften entsprechend abzuändern, sollten sie dazu im Widerspruch stehen. Im Speziellen resultierte seine Pioniertätigkeit in der Forderung, das Bargeld einem „Umlaufzwang“ zu unterwerfen, um damit chronische Stockungen des Geldumlaufs, welche er als die wesentliche Ursache für Wirtschaftskrisen ausgemacht hatte, in Zukunft vermeiden zu können. Gleichzeitig wollte Gesell damit auch den Kapitalzins aus der Welt drängen, den er als verantwortlich für die im Kapitalismus allmählich sich aufbauende Umkehrung des Leistungsprinzips

und die dadurch ausgelösten sozialen Ungerechtigkeiten ansah.

Nach Gesells Vorstellung wird durch eine „Umlaufsicherung“ des Geldes die bisherige Macht des Geldbesitzers gebrochen, Geld so lange vom Markt zurückhalten zu können, bis der durch Vergänglichkeit bewirkte Angebotsdruck der Waren ihr Tauschverhältnis gegenüber dem Geld so weit herabsetzt, daß der Geldbesitzer zusätzlich sich einen Kapitalzins ausbedingen kann. Erst durch den vom Bargeldbesitzer durch kontinuierliche Entrichtung einer „Umlaufgebühr“ herbeigeführten „Umlaufzwang“, so Gesell, werden Geld und Ware bezüglich ihrer Vergänglichkeit nun auf eine Stufe gestellt; und damit wird dem Geld die Kraft, den Kapitalzins fordern zu können, genommen. Gleichzeitig wird das Geld durch den nun auch ihm auferlegten Angebotsdruck ständig in den Markt gezwungen und sorgt damit für ungebrochenen Warenumsatz, wodurch Stockungen in der Zirkulation des Wirtschaftskörpers unterbunden werden.^[1]

Hintergrund 2: Die Eigentumstheorie des Wirtschaftens

Mit einer völlig anderen Zielsetzung als Gesell knapp 100 Jahre zuvor arbeitete sich der Bremer Sozialwissenschaftler Gunnar Heinsohn Anfang der 1980er Jahre an das Geldthema heran: er wollte nämlich zuerst einmal wissen, wo das Geld überhaupt herkommt und wie es entstand.^[10] Aus seinem zu Anfang vielleicht eher historischen Interesse erwuchs jedoch sehr schnell auch ein theoretisches, als Heinsohn erkannte, daß ausnahmslos alle gängigen Wirtschaftstheorien auf Modellen basieren, welche mit den Ergebnissen seiner Arbeiten nicht in Einklang zu bringen waren: sie gingen nämlich, wie bereits erwähnt, allesamt von der Vorstellung aus, daß das Geld aus dem Tausch von Waren entstanden sei und damit seine genuine Funktion diejenige des Tauschmittels sei. Er selbst hatte dagegen nachgewiesen, daß der Tausch gerade nicht notwendig oder gar ausreichend für die Geldentstehung ist, sondern die Ausbildung von Eigentumsordnungen, welche historisch mit den antiken Gesellschaften

Athens und Roms in die Welt kommen. 1996 begründeten Heinsohn und Otto Steiger die neue ETW, erstmals veröffentlicht in „Eigentum, Zins und Geld“.^{[1][2]}

Heinsohn hatte also im Gegensatz zu Gesell wenigstens zu Anfang noch nicht die Motivation, das Wirtschaftsleben zu verbessern, sondern vielmehr es zunächst einmal ´nur´ besser zu verstehen. Wenn bei diesem Ansatz nun nicht gleichzeitig bereits an den Eigenschaften des untersuchten Gegenstandes Geld herummanipuliert wird, dann ist das zunächst einmal nur Zeichen einer wissenschaftlich korrekten Vorgehensweise. Wenn Heinsohn und Steiger sich dann auch nach der Fertigstellung ihrer Theorie nicht für Vorschläge zur Veränderung der Eigenschaften am althergebrachten Geld interessierten, dann liegt das mitunter auch daran, daß sie dieselbe in einer Weise gestalteten, daß sie dafür keinen Anlaß bot.

In Kurzform dargelegt, besagt die ETW, daß Geld und Zins genauso wie das Wirtschaften an sich erst dann in die Welt kommen, wenn Schuldner und Gläubiger in Kreditverträgen Eigentumstitel (Rechtstitel) verpfänden beziehungsweise belasten, um von Gläubigern herausgegebene „Zahlungsversprechen“^[11], „Anrechte auf Eigentum“^{[12][13][14]} in Form von Geld ausgehändigt zu bekommen.

Eigentum, im Unterschied zum Besitz, beinhaltet das Recht zum Verkauf oder der Übertragung, zur Vererbung, zur Verpfändung oder Belastung, schließlich zur Vermietung oder Verpachtung, wobei bei den letztgenannten beiden Operationen das im Volleigentum noch mit eingeschlossene Besitzrecht, das Recht zur Nutzung, an den neuen Besitzer (Mieter, Pächter) übergeht. Der Mieter einer Wohnung ist also immer ihr Besitzer, aber nie ihr Eigentümer, während der Wohnungseigentümer nur dann gleichzeitig auch Besitzer der Wohnung ist, wenn er sie nicht vermietet hat und sie selbst bewohnt (nutzt). Das Nutzungsrecht ist damit gerade nicht Charakter des Eigentums, sondern des Besitzes. Diese Definition von Eigentum und Besitz entstammt den Rechtswissenschaften, insbesondere dem Römischen Recht (*ius civile*), das Grundlage aller kapitalistischen Gesellschaftsformen ist. Im

Gegensatz dazu definieren jedoch die gängigen Wirtschaftstheorien, wenn sie das Wort „Eigentum“ verwenden, dieses ständig fälschlicherweise als Besitzrecht.^{[15][16]} In Kreditverträgen, wo gleichzeitig ökonomische und juristische Operationen ablaufen und damit aufeinanderprallen, müssen dann zwangsweise Widersprüche bei der Betrachtung des Eigentums entstehen. Das wirkt sich in der Rechtssprechung nicht aus, weil die Ökonomie dort nicht urteilsbefugt ist. Doch für das Verständnis der Ökonomen vom Kreditvertrag sind ihre unrichtigen Definitionen nicht eben förderlich, weshalb dieses Herzstück der Geld- und Wirtschaftsordnung in ihren Betrachtungen auch so selten auftaucht oder gar theoretisch behandelt wird. Die mainstream-Ökonomen bleiben lieber bei ihren zahllosen, für das Verständnis vom Geld und vom Wirtschaften allerdings weniger hilfreichen Warenstromanalysen und bei ihren aus Gütertauschrelationen abgeleiteten Preisbildungsmodellen.

Mit dem im Kreditvertrag entstandenen Geld sollen nun, nach Heinsohn und Steiger, Schuldner auf einem sich mit der Geldentstehung erst konstituierenden Markt Waren einkaufen können, mittels welcher sie eine eigene Existenz aufbauen. Geld ist, ihrer Ansicht nach, also nicht in erster Linie ein Mittel zum Tausch von Gütern, sondern ein Instrument, um Leistungen vorzufinanzieren, allerdings solche, für die es in der Wirtschaft noch gar keine Entsprechung gibt: Geld wird demnach für die Produktion noch gar nicht existenter Güter, erst für zukünftig vom Schuldner zu produzierende Waren, emittiert.^[17] Den Zins erklären die beiden aus dem Verlust einer sogenannten „Eigentumsprämie“, der dem Gläubiger bei der Belastung seines Eigentums zur Geldherausgabe entstünde, welchen dann der Schuldner mit Zins zu kompensieren hätte. Damit ist der Zins bei ihnen untrennbar mit dem Auftreten von Eigentum verbunden. Heinsohn und Steiger erklären deshalb auch jegliche Zinskritik als unvereinbar mit den Grundlagen des Wirtschaftslebens und sehen den Zins als unvermeidlichen Befruchter der Investitionstätigkeit. Insgesamt konstituiert sich das Wirtschaftsleben nach Heinsohn und Steiger damit in der Abfolge: Eigentum – Zins – Geld – Markt.

Kritik der Eigentumstheorie des Wirtschaftens

Nach ausführlicher Lektüre der Werke von Gessell^[16] ab 1999 und von Gunnar Heinsohn und Otto Steiger^{[10][2][3][17]} ab 2002 entwickelte sich die Überzeugung des Verfassers, eigentumstheoretische Überlegungen in die FWL erfolgreich einbauen zu können. Jedoch war es dazu notwendig, vorab einige Korrekturen an der ETW vorzunehmen, welche schließlich in der Ausarbeitung der ETG resultierten.^{[18][19]} Die wesentlichsten Unterschiede zwischen diesen beiden Eigentumstheorien leiten sich aus den nachfolgend aufgeführten Überlegungen ab.

Der nach Überzeugung des Verfassers entscheidende Ansatzpunkt zur Kritik der ETW besteht in der Frage, ob es bei der Geldemission überhaupt ein Gläubigerpfand gibt, ob also auch der Gläubiger zur Geldemission eigene Eigentumswerte belasten muß, oder ob die Schuldnerpfänder, die ja auch im Kreditvertrag explizit genannt werden, für die Deckung des Geldwertes bei der Emission allein verantwortlich und ausreichend sind. Die Beantwortung dieser Frage schließt gleichzeitig auch diejenige nach der Existenz der angeblich zinserklärenden immateriellen „Eigentumsprämie“ mit ein, da diese das Gläubigerpfand zur Bedingung hat.

Heinsohn und Steiger tun sich sehr schwer bei der Suche nach den realen Gläubigerpfändern und wollen nun in ihrem neuen Buch „Eigentumsökonomik“ das Eigenkapital der Geschäftsbanken damit identifizieren^[20]: einmal behaupten sie, daß „Unternehmen und Banken zur zusätzlichen Sicherung ihrer Forderungen Eigenkapital vorhalten müssen“^[21]; andernorts schreiben sie sogar ganz deutlich: „Die Belastung von Gläubiger-eigentum, von Eigenkapital, erlaubt das Herausziehen nicht refundierter Noten aus der Zirkulation und steht für ihre Einlösung bereit.“^[22] (Hervorhebung im Original) Diese Aussagen stehen im Widerspruch zu anderen in demselben Buch: „Das Eigenkapital als Überschuß der Aktiva über die Passiva ist als unbelastetes Eigentum für die Fähigkeit zur Verschuldung essentiell. [...] Es [...] bleibt Eigentum, gegen das kein anderer eine Forderung hat.“^[23] Denn, entweder

ist Eigentum Gläubigerpfand, dann ist es belastet und muß im Notfall zur Begleichung von Forderungen eingesetzt werden, oder es ist nicht belastet, dann kann es auch kein Gläubigerpfand sein.

In der Realität müssen Unternehmen und Banken Eigenkapital immer nur zur Sicherung ihrer Geldlieferungsversprechen (Schulden) gegenüber anderen Gläubigern halten (Publikum oder andere Banken, Notenbank), weil sie ansonsten leicht illiquide werden könnten.^[IV] Wozu aber derjenige, der eine Forderung an andere hat, diese wie auch immer noch „besichern“ müßte, ist schleierhaft. Wenn jemand das tun müßte, würde er ja niemals einen Kredit herausgeben, weil er ja gleichzeitig einen anderen aufnehmen müßte, um ihn zu besichern.

Auf die Argumentation ‚Eigenkapital entspricht Gläubigerpfand‘ hätten sich Heinsohn und Steiger besser nicht eingelassen: denn einmal ist das Eigenkapital der Banken nichts weiter als eine Mindestliquiditätsreserve, die in der Regel in Form von Geld gehalten wird^[V], wobei wohl jedem klar ist, daß Geld ja schlecht als Gläubigerpfand bei der Emission von Geld herhalten kann. Zum zweiten aber haben doch Geschäftsbanken bei uns überhaupt nicht das Recht zur Geldemission, sondern einzig und allein die Deutsche Bundesbank als Notenbank, was als Argument zur Widerlegung der Gleichsetzung von Eigenkapital und Gläubigerpfand bereits ausreicht.

Es ist auch nicht verwunderlich, daß die beiden Bremer hier nicht recht fündig werden wollen, denn weder ist die Notwendigkeit eines Gläubigerpfandes bei der Geldemission zu erkennen, welche durch Verpfändung von Schuldner-eigentum, in welches ja im Falle der Illiquidität des Schuldners immer und alleinig vollstreckt wird, bereits ausreichend abgesichert ist, noch scheint die Bankenwelt diesbezügliche Versäumnisse auf Emittentenseite jemals festgestellt zu haben, weshalb Gläubigerpfänder auch nirgendwo in Kreditverträgen oder sonstwo auftauchen, also schlichtweg nicht existent sind.

Es ist hier James Steuart zuzustimmen, der schon 1767 geschrieben hat: „Wenn Papiergeld [...] gegen einen erhaltenen Wert herausgegeben wird, dann ist dieser Wert die Sicherheit, auf

dem es unmittelbar beruht, und das Bankkapital fungiert – genau gesagt – lediglich subsidiär.“^[24] ^[VI] Steuart meint hier auch ganz und gar nicht, wie Heinsohn und Steiger behaupten, daß die Schuldnerpfänder nur Ergänzung zum Eigenkapital des Emittenten seien^[25], sondern er erkennt das Eigenkapital hier tatsächlich ausschließlich als Mindestliquiditätsreserve der Bank, die notwendig ist, weil die Bank Forderungen an sie auch dann erfüllen können muß, wenn sie gerade keinen illiquiden Schuldner hat, auf dessen Schuldnerpfand sie zurückgreifen kann. Denn eine Bank hat ja nicht das Recht, jederzeit in Schuldnerpfänder von liquiden Schuldnern zu vollstrecken. Mit der Vakanz des Gläubigerpfandes läßt sich aber auch die Zinserklärung über die damit genauso wenig existente „Eigentumsprämie“ nicht mehr aufrechterhalten.

Im Weiteren argumentieren Heinsohn und Steiger, daß, obwohl heute nirgendwo mehr eine Einlösbarkeit der Währung garantiert wird, diese dennoch weiterbestünde. Die Nichteinlösbarkeit bestünde nur für diejenigen, die nicht mit der Notenbank in Geschäftsbeziehung treten können, während für die Geschäftsbanken, die alleine dieses Privileg haben, weiterhin eine Einlösefähigkeit der Währung existiere. „Die Zentralbanknoten sind also einlösbar, weil die Geschäftsbanken, die sie von der Zentralbank in einem Kredit erhalten haben, fähig sein müssen, die Noten zurückzahlen zu können, um auf diesem Wege ihre verpfändeten Titel wieder auszulösen.“ (Hervorhebungen im Original)^[26] Was hier beschrieben wird, ist aber nichts anderes als die ganz gewöhnliche Rückzahlung eines Kredites (Schuldentilgung), wobei das zur Kreditaufnahme verpfändete Schuldnervermögen wieder in den unbelasteten Vermögenstitel seines Eigentümers rückverwandelt wird. Das ist etwas völlig anderes als eine Einlösung, die ja darin besteht, daß bei Einlieferung des Geldscheines durch einen unverschuldeten (!) Einlöser jener vom Emittenten in eine bestimmte, garantierte Menge Gold oder irgendein anderes materielles Gut oder einen materialisierbaren Titel umgetauscht werden muß. Heinsohns Suche nach dem Einlösepfand des Geldes ergibt sich als Konsequenz seiner Vorstellung vom Geld als „Anrecht auf Eigen-

tum“.^[VII] ^[VIII] ^[IX] ^[X] Während er noch nach dem vom Anrecht Geld einzufordernden Eigentum sucht, kann der von den Mythen Gläubigerpfand und Einlösefähigkeit unbeeindruckte einfache Schuldnerrückzahler bereits nach der Tilgung beruhigt sein. Er hat nichts versäumt.

Der Sichtweise Heinsohns widersprechen übrigens auch die gesetzlichen Bestimmungen eindeutig: in Deutschland sind ausschließlich Banknoten und Scheidemünzen gesetzliche Zahlungsmittel. Auch die amerikanische Notenbank, die Federal Reserve Bank, garantiert auf jeder ihrer US-Dollarnoten: „This note is legal tender of all debt, public and private.“^[XI] Sonst wird aber nichts versprochen oder garantiert. Daß Zahlungsmittel und Zahlungsverprechen nicht dasselbe sein können, muß nicht extra begründet werden. Eine Einlösefähigkeit der Währung gibt es heute damit weder für das Publikum noch für die Geschäftsbanken. Nirgendwo tauchen derartige Versprechen oder Garantien auf und nirgendwo wird eine Einlösung ausgeführt.

Weil sie Geld nicht als Mittel, sondern immer nur als Anrecht oder Versprechen ansehen, verweigern Heinsohn und Steiger ihm auch eine Nutzungsbestimmung oder ein Nutzungsrecht. Sie behaupten, in Kreditverträgen würden nur Eigentumsoperationen, niemals aber Besitzoperationen oder -übertragungen getätigt.^[XII] ^[XIII] ^[XIV] Wozu dann aber Bargeld im geldschaffenden Kreditvertrag erzeugt und zur Nutzung an den Kreditnehmer ausbezahlt wird, bleibt ein Geheimnis, ebenso wie überhaupt ein Vertrag, in welchem keine Mittel oder Nutzungsrechte übertragen werden, die Wirtschaft stimulieren, ja überhaupt erst in Gang setzen soll.

Wie steht es weiterhin mit der Ansicht Heinsohns und Steigers, Geld wäre ein Instrument zur Finanzierung von Investitionen, ohne daß dafür zuvor in irgendeiner Weise gespart oder vorproduziert werden müßte, daß also Geld zur Finanzierung noch gar nicht existenter Produkte geschaffen wird?^[XV] Hierzu folgende Überlegung: es ist zwar durchaus nachvollziehbar, wenn argumentiert wird, ein Kreditnehmer könne mit dem an ihn ausgehändigten Geld eine Unternehmung vorfinanzieren, ohne daß er selbst die dafür notwendigen Sachmittel bereits in voller Höhe oder

auch nur teilweise bereithält. Aber er kann doch nur dann investieren, wenn er auf dem Markt diejenigen Waren, welche er zum Aufbau seiner selbständigen Existenz benötigt, bereits unmittelbar nach der Auszahlung des Kredites vorfindet. Es nützt ihm doch das ganze Geld nichts, wenn er nicht sofort etwas dafür kaufen kann! Die Verhältnisse in der früheren DDR waren das beste Beispiel dafür, wie viel, oder besser, was ein „Geld“ wert ist, dem keine entsprechende aktuelle Warenproduktion gegenübersteht.

Es muß hier also eine Korrektur der Sichtweise dahingehend stattfinden, daß man Geld als Mittel betrachtet, welches privaten Unternehmern die Möglichkeit verschafft, ohne eigene finanzielle Vorabersparnisse zu investieren, und zwar durch Absorption und Einsatz der privaten Warenüberproduktion^[xv] anderer Unternehmer^[xvi]^[xvii], welche auf dem Markt stattfindet. Das Geld erhält der Unternehmer im Kreditvertrag.

Geld ist damit ein Instrument, um private Überproduktion dorthin zu transportieren, wo sie benötigt wird. Ohne irgendeinen Vorabbestand an privater Überproduktion in Form von Waren innerhalb der Gesamtwirtschaft macht aber die Geldemission keinen Sinn, und deshalb müssen Warenproduktion und Markt bereits vor dem Geld da gewesen sein.^[27]

Während einerseits Heinsohn nachgewiesen hat, daß in allen Nichteigentumsgesellschaften der Zins nicht vorkommt und das Eigentum unbedingt notwendige Voraussetzung für die Zinsentstehung ist^[10], wurde andererseits hier das Ergebnis ermittelt, daß die sogenannte „Eigentumsprämie“ die Begründung für den Zins nicht liefern kann, weil sie inexistent ist. Weil die „Eigentumsprämie“ ohnehin über die Zinseszinsfunktion, eine zeitabhängige Exponentialfunktion, nichts auszusagen in der Lage wäre und, weil Heinsohn und Steiger auch das Verstreichen von Zeit nicht im Zusammenhang mit der Zinsentstehung sehen^[xviii], was mathematisch unlogisch ist, entsteht die Aufgabe, eine andere Begründung für die Herkunft des Zinses und gleichzeitig die Ursache seiner Zeitabhängigkeit aufzufinden. Das Eigentum liefert damit zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Randbedingung für die Zinsentstehung.

Hintergrund 3: Die Eigentumstheorie des Geldes

Im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Analyse des eigentumswirtschaftlichen Ansatzes von Heinsohn und Steiger basierend, entwickelte der Verfasser dieses Beitrages eigene Vorstellungen zu Geld und Zins, welche er erstmals 2005 mit dem Namen ‚Eigentumstheorie des Geldes‘ bezeichnete^[19], hauptsächlich um damit zu verdeutlichen, daß diese, im Gegensatz zu der ETW dem ‚Geld insgesamt‘ selbst den Charakter von Volleigentum zuspricht.

Zunächst zu den Grundlagen dieses Ansatzes, aus welchen sich das Modell aufbaut: es zeigen sowohl die historische Analyse Heinsohns^[10] als auch die Eigenschaften eines heutigen Kreditvertrages, daß das Wirtschaften sich ohne Eigentumsoperationen nicht entwickelt haben kann und daß damit das Eigentum eine unbedingte Voraussetzung für Markt-, Geld- und Zinsentstehung sein muß. Wie bereits aus der Diskussion im letzten Kapitel zu entnehmen, verneint jedoch die ETG im Gegensatz zur ETW die Existenz eines Gläubigerpfandes.^{[13][28]} Sie erkennt das vom Kreditnehmer (Schuldner) verpfändete Eigentum als alleinige und ausreichende Pfandstellung bei der Geldemission im Kreditvertrag. Weiterhin betrachtet sie das Geld, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, als Mittel zur Zahlung und spricht ihm dabei gleichzeitig jegliche rechtliche Forderung auf Erfüllung von Eigentumsansprüchen ab. Weil die gesetzliche Zahlungsmittelgarantie und -funktion rechtlich gesehen ein Nutzungsrecht^[xx] darstellt, ist Geld ein Besitztitel.^[xx]

Das ‚Geld insgesamt‘ kann so verstanden werden, wie bereits in einer vorangegangenen Arbeit dargestellt wurde^[29], nämlich daß alles, was sich außerhalb der Besitzseite, also der Sphäre des Bargeldes, befindet – von der gängigen ökonomischen Theorie als weitere ‚Geldformen‘ bezeichnet – weder rechtlich noch funktional gesehen Geld ist. Diese übriggebliebenen Eigentumstitel stellen immer nur entweder Forderungen von Gläubigern auf Geld (also Guthaben) dar^[xxi] beziehungsweise auf Schuldnerseite Geldlieferungsversprechen. Beides, sowohl Guthaben

als auch Schulden, sind jedoch reine Rechtstitel, ohne gesetzlich garantierte Zahlungsmittelfunktion, und damit selbst kein Geld!^[XXII]

Geld wird nach dem Modell der ETG gegen Stellung entsprechender Sicherheiten des Schuldners vom Emittenten (Gläubiger) in Höhe des Marktwertes der Sicherheit an den Schuldner emittiert, welcher damit das Geld zum Einkauf von Waren und zum Aufbau eigener Wirtschaftstätigkeit einsetzen kann.

Werden Schulden aus Kreditverträgen getilgt beziehungsweise die Forderungen erfüllt, so werden sie vernichtet und das Geld, das Zahlungsmittel für Schulden, mit ihnen, wenn es sich um einen geldschaffenden Kredit und nicht um einen Geldleihekredit gehandelt hat.^[XXIII] Hier wird klar, daß es ohne Schulden auch kein Geld geben kann und damit eine verschuldungsfreie Geldemission theoretisch überhaupt unmöglich ist.

Voraussetzungen für die Geldentstehung sind in Übereinstimmung mit dem oben Gesagten das Vorhandensein einer Eigentumsordnung, das Bestehen einer Warenproduktion und damit die Existenz eines Marktes. Im Unterschied zur ETW konstituiert sich das Wirtschaftsleben nach der ETG damit nach der Abfolge: Eigentum – (Markt, Zins) – Geld.

Während bis hierher die Anforderung an das Geld, Zahlungsmittel und nicht bloß Zahlungsverprechen zu sein, welche erfüllt sein muß, wenn der theoretische Ansatz die praktische Wirklichkeit korrekt widerspiegeln will, genauso erfüllt ist wie die Nichtnotwendigkeit eines Gläubigerpfandes, so fehlt bislang noch die Erklärung für den Ursprung des Zinses und seiner Funktion.

Die ETG erklärt den Zins als Ausgleich für den Wertverlust, den das Kollateral (Schuldnerpfand) während der Laufzeit des Kreditvertrages erleidet (dazu bereits ausführlich andernorts^[30]). Der Ausgleich für den teilweisen und allmählichen Wertverlust des Kollaterals während der Kreditlaufzeit, welcher den Kapitalzins begründet (kontinuierliches Ereignis), darf nicht verwechselt werden mit dem Ausgleich für den vollständigen Verlust des Schuldnerpfandes im selben Zeitraum (Kollateralschaden, katastrophisches Ereignis), dessen Eintrittswahrscheinlichkeit ja bekanntermaßen über die Höhe der Risikoprämie im Kre-

ditvertrag berücksichtigt wird, welche keinen Kapitalzins darstellt.

Einen Ausgleich für den allmählichen Wertverlust des Kollaterals muß der Gläubiger bekommen, wenn die Gleichheit der Vertragspartner als unbedingte Grundlage jedes freiwilligen Vertragsabschlusses gewahrt bleiben soll. Denn im Falle der Illiquidität des Schuldners während der Laufzeit des Kreditvertrages würde ja der Gläubiger durch Rückgriff auf (Vollstreckung in) das durch Alterung unvermeidlich wertverminderte Kollateral allein nur unvollständig für den Kreditausfall entschädigt werden. Diesen zu erwartenden Verlust möchte er berechtigterweise ausgeglichen haben, denn es ist nicht das Verschulden des Gläubigers, daß das Kollateral des Schuldners durch Alterung an Wert verliert. Und dafür bezahlt der Schuldner Zinsen. Der Zins muß übrigens deshalb schon während der Kreditlaufzeit kontinuierlich entrichtet werden, weil der Schuldner ihn nur leisten kann, solange er noch liquide ist.

Weil es also nur auf diese Weise dem Gläubiger, auch im Falle der Schuldnerilliquidität, möglich ist eine vollständige Wertkompensation für den an den Schuldner ausgehändigten Kredit zurückzuerhalten, wird deshalb der Gläubiger Kredit nur dann gewähren, wenn ihm Zinszahlung versprochen wird. Die insgesamt vom Schuldner zu leistenden Zahlungen sind allerdings höher als nur die Kompensation für den Wertverlust des Kollaterals im selben Zeitraum.

Wie erklärt sich das? Dazu müssen vorab zwei Fälle unterschieden und kurz abgehandelt werden, nämlich erstens, daß der Schuldner nur den Kredit bedient (also nur die auflaufenden Zinsen entrichtet, aber nicht tilgt), und zweitens, was den Normalfall darstellt, daß er von Beginn der Kreditlaufzeit an, Zins und Tilgung entrichtet.

Im ersten Fall bezahlt der Schuldner jedes Jahr eine unveränderliche Summe Zins an den Gläubiger (beispielhaft seien 3 % angenommen), ohne daß sich sein Schuldenstand verringern würde. Das Guthaben des Gläubigers wächst dabei jedes Jahr um den Betrag der Zinszahlungen an. Doch der Gläubiger erhält nicht nur Zins auf die Kreditsumme, sondern auch auf die vom Schuldner geleisteten jährlichen Zinszahlungen,

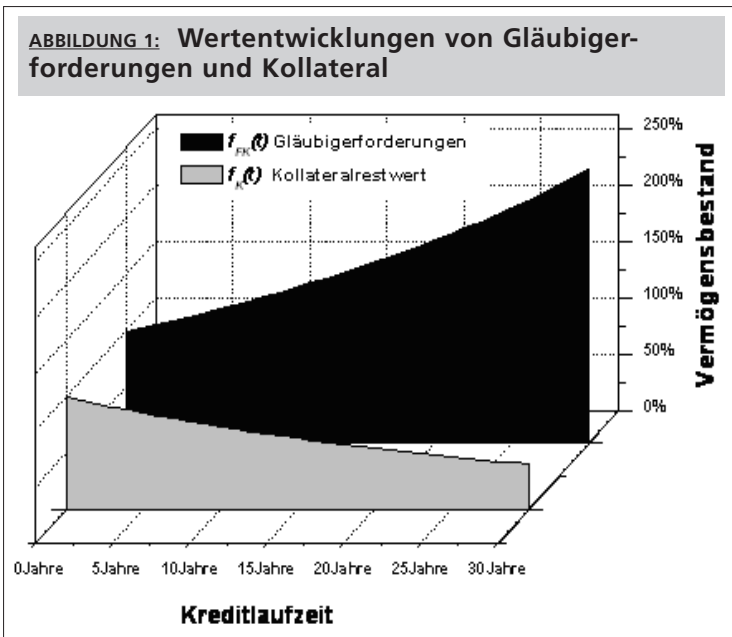
denn diese laufen auf das Konto des Gläubigers ebenso auf und verzinsen sich genauso wie die ursprüngliche Kreditsumme. Diese zusätzlichen Zahlungen an den Gläubiger muß die Bank, bei welcher der Gläubiger sein Guthabenkonto unterhält, aus anderen Kreditgeschäften beisteuern.

Im zweiten Fall erhält der Gläubiger, neben den jährlichen Zinszahlungen, auch einen Teil der ursprünglich kreditierten Summe, angenommen seien 10 %, vom Schuldner wieder zurückerstattet. Bei 100.000,- € Kreditsumme wären das also 3.000,- € Zinszahlungen plus 10.000,- € Tilgung im ersten Jahr der Kreditlaufzeit. Im zweiten Jahr entrichtet der Schuldner 2.700,- € Zinsen auf den Restschuldenstand und wieder 10.000,- € Tilgung. Was aber geschieht auf der Gläubigerseite? Der Gläubiger, der im ersten Jahr 13.000,- € Zins und Tilgung vom Schuldner erhält, legt dieses Geld wiederum zinsbringend an. Die neue Verzinsung setzt sich zusammen aus der Verzinsung der 10.000,- € Tilgung, also 300,- €, und der Verzinsung der Zinszahlungen. Wiederum muß die Bank, bei welcher der Gläubiger sein Geld anlegt, neue Schuldner finden, welche diese Verzinsung erwirtschaften. Insgesamt hält der Gläubiger damit unverändert 100.000,- € Geldforderungen

(90.000,- € an den ursprünglichen Schuldner + 10.000,- € an andere Schuldner, indirekt über seine Bank) und unverändert bezieht er daraus jährliche Zinszahlungen von 3.000,- € (im zweiten Jahr 2.700,- € vom Schuldner und 300,- €, wieder über die Bank, von anderen Schuldnern).

Nimmt man nun beide Beispiele zusammen, dann ergibt sich zwar für den Schuldner im betrachteten Kreditvertrag ein Unterschied, nicht jedoch für die Schuldnerseite insgesamt (erster + neu hinzukommende) und auch nicht für die Gläubigerseite. Denn unabhängig davon, ob und wie viel getilgt wird, steigen die gesamten Geldforderungen des Gläubigers an (von 100.000,- €, bei Kreditabschluß, auf 103.000,- € nach einem Jahr Kreditlaufzeit, und auf 106.090,- € nach zwei Jahren usw.), und damit diese erfüllt werden können, müssen demzufolge auch auf der anderen Seite die Gesamtschulden in derselben Weise ansteigen. Die Funktion, nach welcher Geldforderungen und Schulden ansteigen, ist mathematisch dann die Zinseszinsfunktion, eine Exponentialfunktion.^{[XXIV] [XXV] [XXVI]}

Das Wachstum der Gläubigerforderungen und die Entwertung des Kollaterals sind in einander in Abbildung 1 gegenübergestellt.



Nach dem ersten Jahr Kreditlaufzeit beträgt der Restwert des Kollaterals in unserem Beispiel 97.000,- €. Zusammen mit den 3.000,- € Zinsen erhält der Gläubiger, im Falle der Schuldnerilliquidität, also die Kreditsumme von 100.000,- € wieder vollständig zurückerstattet und ist damit saturiert. Man erkennt nun aber, daß nicht die Verzinsung des ersten Jahres die realen Verhältnisse inkorrekt abbildet, sondern erst die Zinseszinsfunktion der darauf folgenden Jahre die Ursache dafür ist; wenn nämlich der Gläubiger nicht nur die ursprüngliche Kreditsumme,

sondern auch die an ihn gezahlten Zinsen selbst weiterverzinst. Hier stellt sich dann ein positiv exponentielles Wachstum der Forderungen einem nach einer viel langsameren negativen Exponentialfunktion voranschreitenden Entwertung des Schuldnerpfandes gegenüber. Schon hier wird offenbar, daß ein Gleichgewichtssystem nur dann erhalten werden kann, wenn die Forderungen nicht schneller wachsen als die Restvermögensbestände abnehmen. Bevor darauf eingegangen wird, wie das erreichbar ist, zunächst zu den Konsequenzen, die sich ergeben, wenn es nicht geschieht: nach Gleichung (4) ^[XXVII] erhält man für die Veränderung des Gesamtvermögens im Kapitalismus (VK) eine zeitabhängige Zunahme, die, ohne jegliches Zutun von außen (aus der Realwirtschaft), allein durch die dem immateriellen Finanzsystem zugrunde liegenden (Rechen-)Regeln, vorgegeben wird. Ohne daß also irgendetwas in der realen Welt passieren würde, behauptet unser Finanzsystem unentwegt, die Gesamtvermögen stiegen ständig an! Ein jegliches Finanzsystem kann aber nur so lang im Gleichgewicht und damit stabil sein wie es die physisch existenten Waren und Güter (Realkapitalien) richtig bewertet abbildet. Damit die von ihm berechneten und ausgedrückten rechtlichen Forderungen und Versprechungen wortwörtlich „für bare Münze genommen“ werden können, kann der Kapitalismus nur dann funktionieren, wenn dem von ihm immerzu behaupteten Vermögenswachstum auch tatsächlich real ein solches gegenübersteht. Genau hieraus entsteht der Wachstumszwang in der heutigen Wirtschaft, mit allen seinen Folgen für Mensch und Umwelt.

Die eigentumstheoretische Betrachtung der freiwirtschaftlichen Vorschläge zur Lösung des Zinseszinsproblems versucht nun eine Antwort darauf zu geben, wodurch genau nun diese Diskrepanz entsteht, welche dazu führt, daß das Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ab dem zweiten Jahr der Kreditlaufzeit die Sphäre der Gleichbehandlung der Vertragspartner verläßt und von da an nicht nur virtuelle Vermögenswerte aus dem Nichts erzeugt, sondern auch den Schuldner dem Gläubiger gegenüber schlechter stellt. Weiterhin möchte sie ergründen, wie diese Ungleichheit wieder zu beseitigen

ist, ohne gleichzeitig damit, wie das etwa der sinnfreie Kommunismus macht, die gesamte marktwirtschaftliche Ordnung über Bord zu werfen. Es geht also darum herauszufinden, wie sich das Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, auch über das erste Jahr der Kreditlaufzeit hinaus, innerhalb der Sphäre der Gleichheit der Vertragspartner erhalten läßt.

Theoretische Analyse der Freiwirtschaftslehre

Wie aus der Zinserklärung der ETG ^[19] ersichtlich, müssen Zinszahlungen grundsätzlich immer und ausschließlich auf eigentumsrechtliche Forderungen von Gläubigern entrichtet werden, niemals jedoch entspringen sie dem Besitz von Bargeld. Es wurde auch noch niemals beobachtet, daß sich ein Bargeldbestand, etwa durch bloßes Halten im Geldbeutel, selbsttätig vermehrt hätte. Nicht das vom Markt zurückgehaltene Bargeld führt zur Zinsforderung, sondern der Rechtstitel Geldrückerstattungsforderung, der entsteht, wenn Bargeld durch Kreditieren in den Umlauf zurückgeführt wird. Aus diesem Grund kann die Zinserklärung Gesells nicht richtig sein. Es ist aber auch klar, daß seit der Aufhebung des Goldstandards nicht nur immer Geld in ausreichender Menge bereitgestellt werden kann, sondern das Geld durch den Zinsanreiz auch heute größtenteils im Umlauf ist und es daher an sich keines „Umlaufzwanges“ bedarf. ^[XXVIII] Interessant sind mehr die Bedingungen des Geldumlaufs: im Kapitalismus kommt das Geld nur gegen Zinszahlung wieder in Umlauf, und gerade das möchte Gesell ja verhindern. Er möchte nicht nur eine Sicherung des Geldumlaufs, sondern den „bedingungslosen Geldumlauf“. Gibt es aber so einen bedingungslosen Geldumlauf? Wie sind Gesells Vorschläge zur Bekämpfung des Zinseszinswachstums eigentumstheoretisch zu beurteilen?

Eine von Silvio Gesell vorgeschlagene Umlaufgebühr auf das Bargeld legt jedem Schuldner zusätzliche Belastungen während der Kreditlaufzeit auf. Ständig muß er zusätzliches Geld aufwenden, um den Nennwert seiner Geldscheine zu erhalten. (Die Kaufkraft der Währung bleibt da-

mit unverändert). Nun wird der Schuldner aber gerade deshalb, weil durch die Umlaufgebühr das Geld zu einem ebenso vergänglichen, alternden Besitztitel geworden ist wie ein Schuldnerpfand, einen zumindest viel geringeren Kapitalzins an den Gläubiger zu zahlen bereit sein, weil die Differenz der Wertentwicklung zwischen emittiertem Geld und verpfändetem Schuldnerpfand deutlich geringer geworden ist (vgl. auch Tabelle 3 in ^[19]).

Der Einfachheit halber sei angenommen, die Umlaufgebühr würde nun das Bargeld genauso schnell entwerten wie das Kollateral altert, und der an den Gläubiger zu leistende Kapitalzins im Kreditvertrag wäre 0 % (was daraus nicht unbedingt unmittelbar folgen muß; dazu später), dann führt der Bargeldbesitzer, wenn er das Geld nicht gleich ausgibt, sondern das ganze Jahr über hält ^[xxx], den gesamten Kapitalzins in Form der Umlaufgebühr an das Währungsamt ab, um Nennwert und Gültigkeit der Scheine aufrechtzuerhalten. Tut er das auch nicht, kann er die Scheine so lange nicht zum Kauf und zur Bezahlung einsetzen, bis die Umlaufgebühr entrichtet ist. In diesem zweiten Falle entsteht aber, nicht wie bei der Nichtbezahlung einer Zinsforderung, eine Erhöhung der Geldforderung auf der Gläubigerseite, sondern es findet eine schleichende Verringerung der vom Schuldner gehaltenen Geldmenge statt. Jetzt mag man sich fragen, was das für einen Unterschied macht: ist es nicht dasselbe, ob man dem einen gibt oder dem anderen nimmt?

Ist es das wirklich? Wie sieht es hier im zweiten Jahr aus, wenn der Geldbesitzer, analog dem ersten Fall in obigem Beispiel, bereits 3 % seines Geldes in Form von Umlaufgebühren an das Währungsamt abgeführt hat, um die Kaufkraft der verbleibenden 97% aufrechtzuerhalten? Nun, auf die 97 % Restgeldmenge muß er im zweiten Jahr entsprechend weniger Umlaufgebühren entrichten, nämlich $(0,97 \cdot 0,03 =) 2,91$ % der ursprünglichen Kreditsumme. Für den zweiten Fall ergibt sich dasselbe Ergebnis. Es erhöhen sich dadurch, daß die Umlaufgebühren dem Währungsamt zufließen und nicht in Form von Zinszahlungen auf das Gläubigerkonto auflaufen, dessen verzinsliche Gesamtforderungen gegenüber allen Schuldner nicht über die ursprüngliche Kredit-

summe hinaus. In besonderem Maße entscheidend ist hier, daß die Zinszahlungen in Form von Umlaufgebühren, umgekehrt genauso wie der Wert des Kollaterals im Kreditvertrag abnehmen, nach einer abnehmenden Exponentialfunktion zunehmen, und nicht, wie beim Zinseszinswachstum von Geldforderungen, nach einer exponentiell zunehmenden! Damit spiegelt die Geld- und Rechtssphäre die Realsphäre hier korrekt wider.

^[xxx] ^[xxx]

Es geht schließlich auch etwas ganz anderes vor sich, wenn ein Währungsamt oder die Notenbank das für die Umlaufgebühr entrichtete Geld einnimmt, als wenn private Gläubiger Zinszahlungen empfangen. Zwar handelt es sich auch bei der Entrichtung von Umlaufgebühren tatsächlich weiterhin um Zinszahlungen, welche nur umgeleitet worden sind, aber der entscheidende Punkt ist, was mit diesen Zahlungen passiert. Und hier liegt der Hase im Pfeffer; hier wird der gewaltige Unterschied erkennbar zwischen dem heutigen System und dem, was die FWL vorschlägt: wenn nämlich ein Gläubiger heute Zinsgutschriften auf sein Konto gebucht bekommt, dann erhöhen sich damit seine eigentumsrechtlichen Forderungen auf die Lieferung der Besitztitel Geld gegenüber seinen Schuldner immer weiter, denn die Zinsgutschriften verzinsen sich ja genauso wie die ursprünglichen Geldforderungen. Zu beachten ist dabei außerdem, daß dann keineswegs etwa gleichzeitig weitere Eigentumsverpfändungen auf Schuldnerseite vorgenommen werden, um nun auch diese erhöhten Forderungen des Gläubigers ebenfalls noch abzusichern. Es entstehen durch Verzinsung von Zinsansprüchen neue Forderungen, denen in der Realsphäre gar keine Schuldnerpfänder gegenüberstehen; in der Realsphäre ist nicht erkennbar, woraus die Verzinsung auch der Zinsen ab dem zweiten Jahr erklärt werden könnte (Betrachtung des Volumens der Eigentumsforderungen und der Pfandstellungen)! Das Geld, das zur Begleichung dieser Forderungen notwendig ist, wird heute aus Emissionen anderer, später abgeschlossener Kreditverträge entnommen, womit über diesen dann bereits von Anfang an das Damoklesschwert der Nichtrückzahlbarkeit hängt. So verläuft die Kreditwirtschaft heute in Form eines Piloten-

spiels, in dem derjenige, der seine Forderungen zu spät materialisiert, am Ende mit leeren Händen dastehen wird, weil sie nicht mehr einbringbar sind. Bei exponentiellem Wachstum können in einer begrenzten Welt diese Ansprüche auch niemals erfüllt werden, wenn nicht irgendwann auf den Betrug der Währungspuscherei (Hyperinflation) zurückgegriffen wird, mit welcher die Forderungen zwar nominal, real jedoch natürlich bei Weitem nicht beglichen werden. Früher oder später muß es in einem solchen System also unvermeidlich dazu kommen, daß die Realität die irrealen Forderungen der Gläubiger entweder für vakant erklärt oder sie entwertet. Ein weiteres Problem ist, daß eine solche Finanzordnung und Währungspolitik weder im Sinne einer stabilen Wirtschaft noch Rechtsordnung sind. An ihrem Ende dürfen sie auf genauso wenig Verständnis bei den sich dann betrogen fühlenden Gläubigern hoffen wie zuvor bereits bei den durch über Gebühr mit Zinseszinsforderungen belasteten Schuldern.

Insgesamt wird also, genau genommen, erst über die Verzinsung der Zinsen auf Rechtsansprüche auf die Lieferung von Geld die Exponentialfunktion und damit die Ungleichbehandlung von Schuldnern gegenüber Gläubigern eingeführt. Historisch kann die Entstehung dieses Anspruchs möglicherweise so erklärt werden, daß Zinsen und Geldforderungen rechtlich einfach gleichbehandelt (als Eigentum!) wurden, ohne daß die Geldfinder sich Gedanken über bestehende Unterschiede (Deckung in der Realosphäre) machten. Weil sich die am Ende dramatischen Auswirkungen dieser Nicht- oder Fehlbeachtung anfänglich kaum bemerkbar machen, sah man wohl auch keine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit. Als man sie dann erkannte, waren durch die Umverteilung der Vermögen über den Zinseszins aber bereits neue Machtstrukturen entstanden, die einer Nachkorrektur entgegenstanden und sich offenbar durchzusetzen wußten.

Dagegen die Umlaufgebühr! Genauso wenig wie nämlich der Emittent des Geldes, bei uns, nach wie vor der Euroeinführung, die Deutsche Bundesbank, das Recht hat, zurückgelaufene Geldscheine etwa auf ein Konto einzuzahlen und dieses zu

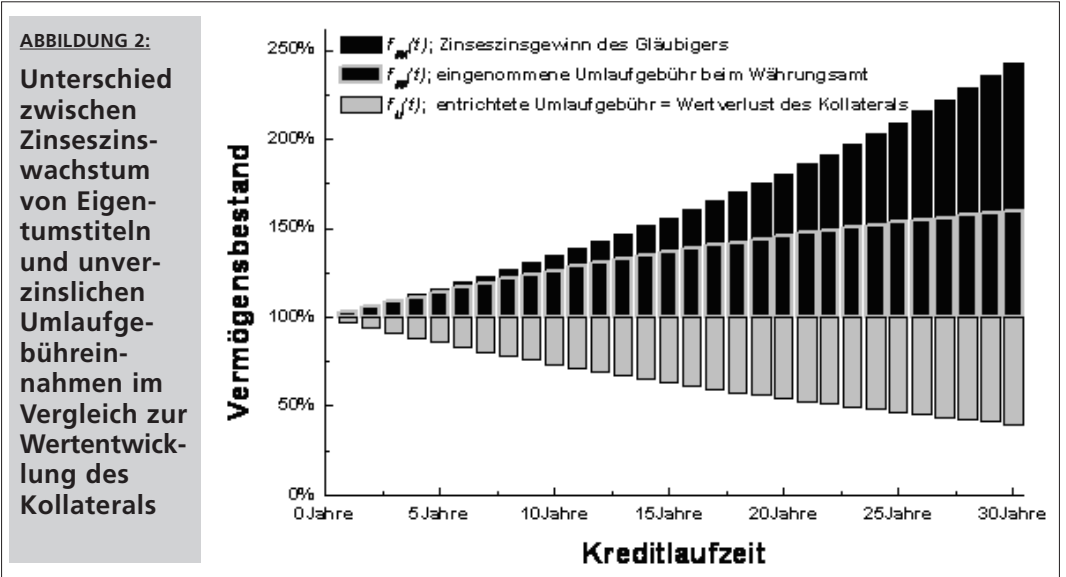
verzinsen, hat dies das Währungsamt im gesellschaftlichen System, wenn es die Umlaufgebühren in Form von Bargeld einzieht. Im Unterschied zur Notenbank, welche die Geldscheine nur entweder verbrennen oder gegen Abschluß neuer Kreditverträge wieder (als neues Geld) in Umlauf setzen kann, hat das gesellschaftliche Währungsamt für die eingezogene Umlaufgebühr (und nur für sie!) die zwei Alternativen Verbrennung oder Barauszahlung an die Allgemeinheit, am Besten nach dem Gieskannenprinzip.^[31] Dieser Unterschied besteht deshalb, weil (nur!) das Geld, das für die Umlaufgebühr entrichtet wird, im Gegensatz zu demjenigen, welches zur Bezahlung von Schulden und Zinsen an die Notenbank zurückläuft, keine Schulden und Guthaben (Forderungen) dort tilgt und damit auch seine eigene Existenz als Zahlungsmittel für Schulden nicht verwirkt. Sondern es läuft als bloße Gebühr einfach in eine reale Schatztruhe und besteht dort als Zahlungsmittel weiter. Wie wir aber schon wissen, verzinst sich Geld in der Schatztruhe nicht! Das Währungsamt wird das noch existente Geld in dieser Schatztruhe nur dann verbrennen, wenn es der Ansicht ist, daß aus irgendeinem Grund gerade zuviel Bargeld im Umlauf ist und Inflationsgefahr besteht, welcher es damit begegnen möchte. In der Regel wird das Währungsamt das Geld aus der Schatztruhe aber, nach dem Vorschlage Gesells, basierend auf den Überlegungen Ernst Frankfurths^[32], so an die Allgemeinheit wieder ausschütten oder rückvergüten, daß insgesamt niemand im Endeffekt Realzins empfängt oder bezahlt, daß also ein Kapitalismus unmöglich wird.^[33]

Im Endresultat werden durch dieses Procedere erstens sowohl die Geldmenge als auch die Summe der Geldforderungen und Geldlieferungsversprechen konstant gehalten, womit der Boden für ein stabiles Wirtschaftsleben bereitet ist. Zweitens aber ist durch die Unmöglichkeit einer Verzinsung der Umlaufgebühren der Zinseszins aus der Welt geschafft. So, und jetzt kommt's: Diese Unmöglichkeit besteht einzig und allein deshalb, weil das für die Umlaufgebühr entrichtete Geld rechtlich gesehen im generell unverzinslichen Besitzstadium verbleibt, während die Zins- und Zinseszinsforderungen heutzutage sich

als nach wie vor ihrer Begleichung unverändert eigentumsrechtliche Titel deshalb auch, nach wie vor, weiterverzinsen können. Ohne jemals selbst eigentumstheoretische Überlegungen zum Geld angestellt zu haben, fand also Gesell dennoch

die Lösung des Zinseszinsproblems auf dem eigentumstheoretischen Schauplatz.

Die gesamte gesellschaftliche Lösung der „Umlaufsicherung“ des Geldes kann eigentumstheoretisch nach Abbildung 2 dargestellt werden.



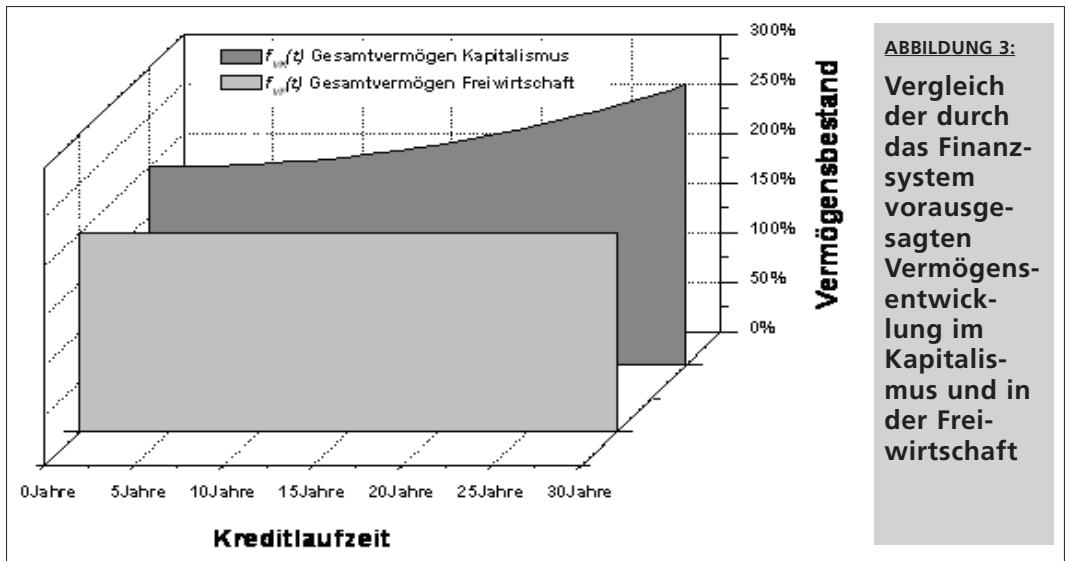
Alle schwarz dargestellten Balken in Abbildung 2 bezeichnen eigentumsrechtliche Forderungen im Kapitalismus, während alle grau eingefärbten oder umrandeten Balken Besitzübertragungen in der gesellschaftlichen Marktwirtschaft repräsentieren. Die unterhalb der grauen Balken liegende, nicht eingefärbte Fläche, bezeichnet den Restwert des Kollaterals (vgl. Abbildung 1).

Während in den ersten Jahren schwarze und grau umrandete Balken etwa gleich groß sind und die Unterschiede vernachlässigt werden können (Zinssatz hier 3%), wachsen im Kapitalismus die Forderungen an die Schuldner immer schneller an (alle schwarz eingefärbten Balken zusammen), während sie in einem System mit „umlaufgesicherter“ Währung immer langsamer zunehmen.

Hier ist der Idealfall dargestellt, daß die zu entrichtende Umlaufgebühr genau dem Wertverlust des Kollaterals entspricht und sich mit diesem, als Spiegelung an der 100%-Vermögensbestand-Geraden, gleichlaufend entwickelt. Weil

die Einnahmen aus der Umlaufgebühr naturgemäß immer genau so hoch wie die geleisteten Umlaufgebühren sind, sind die grauen Balken auch immer genau so hoch wie die grau umrandeten schwarzen.

Insgesamt können die Einnahmen aus der Umlaufgebühr maximal bis auf den Vermögensbestand 200 % in Abbildung 2 anwachsen (vgl. (4)). Bei Erreichen dieses Zeitpunktes (in der Unendlichkeit) wurde das gesamte, im Kreditvertrag emittierte Bargeld für Umlaufgebühren ausgegeben. Gleichzeitig wäre dann der Restwert des Kollaterals auf 0 % des Ursprungswerts abgefallen. Der Anstieg der Forderungen und die Entwertung des Kollaterals gehen auch während der gesamten Kreditlaufzeit gleichläufig von statten, so daß in der Gesamtvermögensbilanz der aufaddierte 200%-Wert aus Gläubigerforderung und Kollateralrestwert niemals verlassen wird.^[xxxii] Er ist also zeitunabhängig. Der Vergleich der Gesamtvermögensentwicklung in Kapitalismus und Freiwirtschaft ist in Abbildung 3 dargestellt:



Aus Abbildung 3 wird ersichtlich, daß im freiwirtschaftlichen System der Wachstumszwang aus der Wirtschaft verschwindet, weil die vom Finanzsystem behaupteten Gesamtvermögen zeitunabhängig und damit konstant sind, solange keine externen Einflüsse (Wirtschaftswachstum oder -schrumpfung, Kollateralschäden durch etwa Naturkatastrophen oder Krieg) zu Veränderungen führen.

Weil die Geldforderungen aus dem Kreditvertrag in der Freiwirtschaft immer langsamer ansteigen, wird es für einen Schuldner leichter möglich, seinen Kredit zu begleichen als im heutigen Kapitalismus. Es ist den Wirtschaftenden insgesamt in einem gesellschen System damit leichter gemacht, eine den Forderungen der Gläubigerseite genügende Erzeugung neuer Waren zu leisten, welche gegen Geld zur Schuldentilgung verkauft werden. Wird hier durch die Wirtschaftstätigkeit der Schuldner auch nur der Ausgangsstatus wiederhergestellt (dazu gehört, daß real über Arbeitsleistung eine Neuschaffung von materiellen Gütern als Alterungsausgleich erfolgt, also ein Nullwachstum der Wirtschaft), ist das System dennoch stabil, denn nirgends bestehen auch dann noch unbeglichene Forderungen, weil sich weder der Kollateralbestand noch die Gesamtvermögen verändert haben.

Wie andererseits aus Abbildung 2 gut zu erkennen, sind die über die grau umrandeten hinausgehenden, schwarzen Balken die grundlegende Ursache für den bereits weiter oben angesprochenen Wachstumszwang in der Wirtschaft und für die Ungleichgewichte im heutigen Wirtschafts- und Finanzsystem. Ihre Entfernung wird durch Silvio Gesells freiwirtschaftlichen Lösungsvorschlag möglich.

Der Zins besteht zwar weiterhin, wie in einer Eigentumsordnung auch nicht zu verhindern ist, da das Auftreten von Eigentum unmittelbar mit dem Erscheinen auch des Zinses verbunden ist, wie Heinsohn und Steiger richtig erkannt haben. Gleichwohl wird durch Gesells Lösungsvorschlag der Wucher-Kapitalismus verhindert, und zwar deswegen, weil er dem Zins nicht erlaubt, als weiterverzinslicher Eigentumstitel endlos ins Kraut zu schießen, sondern weil er ihn über die Umlaufgebühr größtenteils in das unverzinsliche Besitzstadium einsperrt.

Es darf hier jedoch nicht der Hinweis vergessen werden, daß bei Marktzinssätzen, die höher liegen als Umlaufgebühr, Inflationsausgleich und Risikoprämie zusammengenommen, tatsächlich auch in diesem System weiterhin ein echter Kapitalzins gefordert und entrichtet werden muß. Direkt am Anfang einer Umstellung vom kapita-

listischen auf ein freiwirtschaftliches System würde dies wahrscheinlich noch so lange zu beobachten sein, bis durch die von da an ungebremste Realkapitalproduktion der Kapitalzins langsam herabgedrückt werden würde. In solchen „Boom“-zeiten, die man mit dem „Wirtschaftswunder“ nach dem II. Weltkrieg vergleichen könnte, ist es aber auch möglich, über einen begrenzten Zeitraum noch Realzinsen zu erwirtschaften.

Schlußbemerkungen

Jeder Ismus verleiht einem Wort bekanntlich eine abwertende Bedeutungsbeimessung. So ist es auch beim Kapitalismus, einem Wirtschaftssystem, das durch dieses Suffix die Bedeutung einer übersteigerten Ideologie zugeschrieben bekommt. Die negative Färbung mag man sich vorstellen als vom „Wirtschaften unter der Bedingung der Entrichtung eines sich selbst weiterverzinsenden Kapitalzinses“ herrührend. Wird allgemeiner definiert, etwa als „Wirtschaften unter Einsatz von Kapital“, wobei Kapital mit Eigentumstiteln gleichzusetzen ist, dann kann man die durch Gesell reformierte Wirtschaft wertneutraler vielleicht als „Kapitalwirtschaft“ bezeichnen. Aus Sicht des Verfassers verlieren nämlich durch den gesellschen Reformvorschlag weder der Boden, noch das Geld, noch die sogenannten Realkapitalien ihren Kapitalcharakter. Gesell unterbindet dieser Ansicht nach aber die Privatisierung des auf dem unverändert existenten Kapitalzins beruhenden Kapitalertrages.

Mit diesen Ausführungen hofft der Verfasser eine eigentumstheoretische Diskussion, zumindest unter den Freiwirtschaftlern, anzuregen, besser noch eine Diskussion mit Heinsohn und Steiger und/oder Ökonomen, die sich an ihnen orientieren.

Anmerkungen 1:

[I] Der an der ETW, der Entstehung der ETG und ihrem Unterschied zur ETW weniger interessierte Leser mag die nachfolgenden beiden Abschnitte überspringen.

[II] „Im Gegensatz zum juristischen Begriff des Eigentums erfaßt die ökonomische Definition die Verfügung [...] über knappe Güter.“, Gröske, K.-D., Recktenwald, H.-C., „Wörterbuch der Wirtschaft“, 12. Aufl., 142 (Stichwort „Eigentumsordnung“), Stuttgart 1995.

[III] „[...] im Kredit Geld ganz offensichtlich für erst in der Zukunft zu produzierende Güter geschaffen wird. [...] Geld, das der „Güter“-Produktion [...] in der Tat vorangeht und deshalb nicht von ihr begrenzt sein kann.“; Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 110, 2006.

[IV] KredWG, Geltung ab 01.07.1985, Stand 22.09.2005, §10, Satz 1: „Die Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben.“ <http://bundesrecht.juris.de/kredwg/BJNR008810961.html> [V] Voraussetzung zur Bankgründung sind in der BR Deutschland 5 Mio. € Eigenkapital; KredWG, Geltung ab 01.07.1985, Stand 22.09.2005, § 33 Versagung der Erlaubnis: (1) Die Erlaubnis [Zulassung zum Geschäftsbetrieb; Anmerkung des Verfassers] ist zu versagen, wenn die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 7 im Inland nicht zur Verfügung stehen; als Anfangskapital muß zur Verfügung stehen [...] d) bei Einlagenkreditinstituten ein Betrag im Gegenwert von mindestens fünf Millionen Euro [...].

[VI] Original: „When paper is issued [...] for value received that value is a security on which it immediately stands, and the bank stock is, properly speaking, only subsidiary.“

[VII] „Geld [...] ein Zahlungsverprechen [...] eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner.“ (Hervorhebung im Original); Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 273, 2002.

[VIII] „Geld entspricht [...] seiner Aufgabe, Eigentumswerte zu repräsentieren und nicht an sich selbst den Wert zu haben.“; Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 283, 2002.

[IX] „Die für das Entstehen des Geldes konstitutive Rolle des Gläubigers, der sein Eigentum belastet, indem er Geld als Anrechte auf sein Eigentum herausgibt [...]“; Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 195, 2002.

[X] „Geld ist ein Anrecht auf Gläubigereigentum, für dessen Schaffung im Kredit Schuldneigentum verpfändet werden muß.“; Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 182, 2002.

[XI] „Diese Banknote ist gesetzliches Zahlungsmittel für alle Schulden, öffentliche wie private.“

[XII] „Besitz findet keinerlei Eingang in den Kreditvertrag.“; Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 66, 2006.

[XIII] „In Kreditkontrakten [...], niemals [...] wird Besitz auf Zeit übertragen.“; Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 95, 2006.

[XIV] „Bei reinen Kreditverträgen [...] geht es überhaupt nicht um die Übertragung von Besitztiteln, sondern allein um die Belastung beim Gläubiger und die Verpfändung beim Schuldner von Eigentumstiteln auf Zeit, [...]“; Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 95, 2006.

[XV] Definition des Wortes „Überproduktion“: über die zur Konsumtion der Referenzperson oder -gruppe benötigte Menge hinaus produziertes Produkt.

[XVI] die Definition des Wortes „Ware“ lautet: „über den eigenen Bedarf hinaus hergestelltes, zum Verkauf bestimmtes, Produkt.“ Damit entsprechen die Begriffe „private Überproduktion des Unternehmens“ und „Ware“ einander.

[XVII] Private Überproduktion darf nicht verwechselt werden mit gesamtwirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Überproduktion. Von gesamtwirtschaftlicher Überproduktion kann erst dann gesprochen werden, wenn Waren über die Nachfrage in der Gesamtwirtschaft hinaus produziert werden, von gesellschaftlicher, wenn über den Bedarf hinaus produziert wird.

[XVIII] „Townshend hat [...] die Irrelevanz des Zeitverreichens für die Zinsentstehung gespürt [...]“; Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 196, 2002.

[XIX] Geld ist das Instrument zum Erwerb (Kauf) von Waren auf dem Markt und zum Bezahlen von Schulden.

[XX] Wie kommt man dazu, solche Vorstellungen mit dem Begriff ‘Eigentumstheorie des Geldes’ zu umschreiben? Die ETG betrachtet, analog zur Rechtslehre, den Besitztitel ‘Bargeld’ als Teil des Volleigentums, welches nach Übertragung von Nutzungsrechten in Eigentum und Besitz zerfällt. Damit ist einerseits ausgedrückt, daß nur Bargeld Geld im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darstellt, andererseits aber, darüber hinaus, noch Eigentumstitel außerhalb des Rahmens des Besitztittels ‘gesetzliches Zahlungsmittel’ existieren müssen, wenn eine vollständige Vorstellung über die Geldgenese und das Wirtschaften mit Geld erhalten werden soll. Sprachlich kann dieser Volleigentumstitel an sich derzeit gar nicht ausgedrückt werden, weil Geld nur das Wort für den Besitztitel ist und, sowohl für das Volleigentum (Eigentum + Besitz), als auch für die zusammengefaßten Eigentumstitel bei der Geldschaffung („Finanztitel“?), kein verbindlicher Begriff vorliegt. Als Hilfskonstruktion mögen deshalb die Ausdrücke ‘Eigentumsseite’ und ‘Besitzseite’ bei der Schaffung des ‘Geldes als Gesamtes’ oder des ‘Geldes insgesamt’ akzeptiert werden.

[XXI] Die Gläubigerforderungen in Kreditverträgen sind nun wohl auch das, was Heinsohn und Steiger mit den ‘rechtlichen Forderungen auf die Erfüllung von Eigentumsansprüchen’ des Geldes bezeichnen, und zwar für den Fall, daß Schuldner diese Forderungen nicht durch Geldlieferung erfüllen können und in das im Kreditvertrag gestellte Schuldnerpfand vollstreckt wird.

[XXII] Gegenbeispiel: kann, im Falle der Schuldnerilliquidität, der Gläubiger die Vollstreckung in Schuldnerigentum rechtlich nicht durchsetzen, zum Beispiel weil der Wirtschaftsraum gar keine Eigentumsrechte kennt, aber so tut als würde er wirtschaften (wie etwa die Ex-DDR), dann handelt es sich bei den dort umlaufenden ‘Geld’scheinen nur um Spielgeld oder um Währungsbruch (Falschmünzerei, Banknotenfälschung, Falschgeld- oder Pseudogeldemission), woraus sich auch die Nutzlosigkeit zum Kauf von Waren und die Inkonvertibilität derartiger ‘Währungen’ erklären.

[XXIII] Geldschaffende Kredite sind in Deutschland nur die Kreditverträge zwischen der Deutschen Bundesbank und den Geschäftsbanken, wenn letztere Bargeld von der Deutschen Bundesbank beschaffen. Alle anderen Kreditverträge sind Geldleihkredite, weil bei diesen der Kreditgeber nicht gleichzeitig auch der Emittent des Geldes ist.

[XXIV] Der Gesamtbestand der Gläubiger-Forderungen (oder Schulden) im Kapitalismus (FK) zu einem Zeitpunkt t kann ausgedrückt werden mit der Funktion:

$$f_{FK}(t) = 1,03^{t/2} = e^{\ln(1,03) \cdot t/2} \quad (1).$$

[XXV] Davon ergibt sich der Anteil von Zins und Zinseszins (ZZ) allein zu:

$$f_{ZZ}(t) = 1,03^{t/2} - 1 = e^{\ln(1,03) \cdot t/2} - 1 \quad (2).$$

[XXVI] Der Restwert des Kollaterals (K) ergibt sich zu:

$$f_K(t) = 0,97^{t/2} = e^{\ln(0,97) \cdot t/2} = \frac{1}{e^{\ln(\frac{1}{0,97}) \cdot t/2}} \approx \frac{1}{e^{\ln(1,0309) \cdot t/2}} = e^{-\ln(1,0309) \cdot t/2} \quad (3).$$

[XXVII] Für die Veränderung des Gesamt-Vermögens im Kapitalismus (VK) erhält man:

$$f_{VK}(t) = f_{FK}(t) + f_K(t) = 1,03^{t/2} + (0,97)^{t/2} \approx e^{\ln(1,03) \cdot t/2} + e^{-\ln(1,0309) \cdot t/2} \geq 2 \quad (4).$$

[XXVIII] Deshalb ist das Wort „Umlaufzwang“ in diesem Artikel immer unter Anführungsstriche gesetzt.

[XXIX] Das würde er in der Realität sicher nicht tun, sonst bräuch-

te er ja den Kredit gar nicht; diesem Tatbestand wird deswegen beim Kreditabschluß und der Zinsberechnung wahrscheinlicher Rechnung getragen werden.

[XXX] Die Umlaufgebühr (U) berechnet sich nach:

$$f_U(t) = 1 - 0,97^{t/2} = 1 - e^{\ln(0,97) \cdot t/2} = 1 - \frac{1}{e^{\ln(\frac{1}{0,97}) \cdot t/2}} \approx 1 - \frac{1}{e^{\ln(1,0309) \cdot t/2}} = 1 - e^{-\ln(1,0309) \cdot t/2} \quad (5).$$

[XXXI] Die Gesamt-Forderungen (von Gläubiger und Währungsamt zusammengenommen) in der Freiwirtschaft (FF) ergeben sich zu:

$$f_{FF}(t) = 1 + 1 - 0,97^{t/2} = 2 - e^{-\ln(1,0309) \cdot t/2} \quad (6).$$

[XXXII] Der Gesamtvermögensbestand in der Freiwirtschaft (VF) ergibt sich zu jedem Zeitpunkt t nach ((6) + (3)) zu

$$f_{VF}(t) = f_{FF}(t) + f_K(t) = (1 + 1 - (0,97)^{t/2}) + (0,97)^{t/2} = 2 \quad (7).$$

Anmerkungen 2:

- [1] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, Reinbek 1996.
- [2] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl. Marburg 2002.
- [3] Heinsohn, Gunnar, Steiger, Otto, „Eigentumstheorie des Wirtschaftens versus Wirtschaftstheorie ohne Eigentum – Ergänzungsband zur Neuauflage von „Eigentum, Zins und Geld“, Marburg 2002.
- [4] Hahn, Frank H., „Money and Inflation“, 1, Oxford 1982; zitiert aus Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 38, 2006.
- [5] Gesell, Silvio, „Die Reformation im Münzwesen als Brücke zum sozialen Staat“, Buenos Aires 1891, in Gesell, Silvio, „Gesammelte Werke, Band I – 1891-1894“, 25-68, 1891-94. Lütjeburg 1988.
- [6] Gesell, Silvio, II, „Nervus rerum – Fortsetzung zur Reformation im Münzwesen“, Buenos Aires 1891, in Gesell, Silvio, „Gesammelte Werke, Band I – 1891-1894“, 69-152, 1891-94. Lütjeburg 1988.
- [7] Gesell, Silvio, I, „Zweite Fortsetzung zur Reformation im Münzwesen“, Buenos Aires 1892, in Gesell, Silvio, „Gesammelte Werke, Band I – 1891-1894“, 153-258, 1891-94. Lütjeburg 1988.
- [8] Gesell, Silvio, „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“, 2. Auflage von „Die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag“ und von „Die neue Lehre vom Geld und Zins“, Verlag von Silvio Gesell in Les Hauts Geneveys, Schweiz, 1916.
- [9] Gesell, Silvio, „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“, 4. Auflage 1920; in: „Silvio Gesell – Gesammelte Werke – Band XI – 1920“, Lütjeburg 1991.
- [10] Heinsohn, G., „Privates Grundeigentum, patriarchalische Monogamie und geldwirtschaftliche Produktion – Eine sozialtheoretische Rekonstruktion zur Antike“, Dissertation, Bremen, Februar 1983.
- [11] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 273, 2002.
- [12] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 139, 2002.
- [13] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 236, 2002.
- [14] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 11, 2006.

- [15] vgl. dazu Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, Kapitel II, 29-86, 2006.
- [16] a) Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung, Hamburg, „Silvio Gesell – Gesammelte Werke“, Gesamtausgabe in 18 Bänden, Hann.-Münden und Lütjenburg 1988-1997.
 b) Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung, Hamburg, „Silvio Gesell – Gesammelte Werke - Register“, Lütjenburg 2000.
- [17] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, © Metropolis-Verlag, Marburg, 2006, ISBN 3-89518-534-5.
- [18] Striegel, B., „Über das Geld – Geschichte und Zukunft des Wirtschaftens“, 2. Aufl. Lütjenburg, 2005.
- [19] Striegel, B., „Was ist Geld und woher kommt der Zins? – Eine Eigentumstheorie des Geldes“, Zeitschrift für Sozialökonomie 146, 24-33, 2005, ISSN-0721-0752.
- [20] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 69-71, 2006.
- [21] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 74, 2006.
- [22] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 27, 2006.
- [23] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 159, 2006.
- [24] Steuart, J., „An Inquiry into the Principles of Political Oeconomy: Being an Essay on the Science of Domestic Policy in Free Nations“, London, Band II, 151, 1767.
- [25] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 127, 2006.
- [26] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentumsökonomik“, 146, 2006.
- [27] vgl. dazu Striegel, B., „Über das Geld – Geschichte und Zukunft des Wirtschaftens“, 2. Aufl., Kap. 2.9, 2005.
- [28] Heinsohn, G., Steiger, O., „Eigentum, Zins und Geld – Ungeklärte Rätsel der Wirtschaftswissenschaft“, 2., durchgesehene Aufl., 265, 2002.
- [29] Striegel, Bernd, „Was ist Geld und woher kommt der Zins? – Eine Eigentumstheorie des Geldes“, Zeitschrift für Sozialökonomie 146, 25f., 2005.
- [30] Striegel, Bernd, „Was ist Geld und woher kommt der Zins? – Eine Eigentumstheorie des Geldes“, Zeitschrift für Sozialökonomie 146, 29ff., 2005.
- [31] Gesell, Silvio, „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“, Rehbrücke 1920, 248 ff., in „Silvio Gesell – Gesammelte Werke Band 11 – 1920“, Lütjenburg 1991.
- [32] a) Frankfurth, Ernst, „Das arbeitslose Einkommen“, Physio-kratischer Verlag, Berlin sowie Arosa und Leipzig, 1906.
 b) Frankfurth, Ernst, „Wer bezahlt die Grundsteuer?“
- [33] Gesell, Silvio, „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“, Rehbrücke 1920, 237-255.

Die Gesellschaftstheorie und die Frage des Zinses

„Alle am Zins hängenden Umstände lassen jenen Wirtschaftsmotor ahnen, der sich von allem unterscheidet, was in Stamm, Gutshof und zentraler Befehlswirtschaft für den Fortgang der Gesellschaft den jeweiligen Angelpunkt abgibt. ... Der Zins war ein Aufschlag auf Geborgtes und man bekam nichts geborgt, wenn man nicht Zins zusagte. Hierin lag also die auf den ersten Blick so unverständliche Dynamik dieser eben neuen Gesellschaft. ... Der Zins war ein Privateigentumsphänomen. ... Das Privateigentum also führt zum Zins, zur großen Macht dieser Gesellschaft. ...

Im Inhaltsverzeichnis der „Theorie des kommunikativen Handelns“ von Jürgen Habermas findet man das Wörtchen Zins nicht. In der Literaturliste finden sich Arbeiten, die die gefürchtete Gottheit Zins erklären könnten, ebenfalls nicht. Sollte in diesem doppelbändigen Werk eine der beiden Hauptfragen, über deren notwendige Beantwortung die Gesellschaftsdenker sich verständigt hatten, gar nicht behandelt worden sein? ...

Wir müssen darauf hinweisen, dass die eigentlichen Spezialisten für den Zins keine plausible Antwort auf die Frage nach seiner Entstehung geben können. Heißen sie Adam Smith oder Karl Marx oder seien sie Ökonomie-Nobelpreisträger der Gegenwart – alle stellen ja den Tausch ins Zentrum ihrer wirtschaftstheoretischen Überlegungen und müssen den Zins dann an den Tausch heften. ... Keynes ahnte bereits sehr deutlich, dass zu verzinsende Gläubiger-Schuldner-Kontrakte das ‚Steuerungsmedium‘ dieser Gesellschaft darstellen. ... Das Versagen der Gesellschaftstheorie erweist sich als Vorgang der Verdrängung gewaltiger, die Menschheitsgeschichte zentral bestimmender Ereignisse.“

Gunnar Heinsohn, Zins, Hexen, Habermas – Gesellschaftserklärung oder Wirklichkeitsverleugnung, in: Neue Praxis – Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Nr. 2/1984 S. 180-186.